Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (1)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lichen Behörden. Dem Kanton Aargau bleibt das Recht gewahrt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 19 Revision dieses Entscheides zu verlangen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen und der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 26. Juni 1950 aufgehoben.
2. Der Kanton Aargau ist verpflichtet, sich bis 31. Dezember 1952 gemäß Art. 12, Abs. 3 an den Kosten der Unterstützung der Familie A. konkordatlich zu beteiligen.
3. Die Umzugskosten gehen ausschließlich zu Lasten der aargauischen Behörden.

D. Verschiedenes

Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Rückerstattungsbeamten.

Von Dr. *Heinrich Albisser*, Departementssekretär, Luzern.

Referat, gehalten an der Tagung der Rückerstattungsbeamten der deutschen Schweiz vom 15. Februar 1950 in Zürich.

Vorbemerkung

Das Referat will keine wissenschaftliche und auch keine abgerundete Darstellung bieten, sondern eine Orientierung für die Praktiker bringen. Dieser Zweck und der enge Rahmen eines Referates bestimmen Auswahl und Behandlung des Stoffes.

I. Die Verwandtenunterstützung

1. Die Verwandtenunterstützungspflicht besteht unter Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und unter Geschwistern mit Einschluß der Stiefgeschwister (Art. 328 ZGB). Geschwister sind aber nur unterstützungspflichtig, wenn sie in günstigen Verhältnissen leben. Sind mehrere Verwandte vorhanden, die für die Unterstützungspflicht grundsätzlich in Betracht kommen, so ist der Anspruch gegen sie in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen (Art. 329 Abs. 1 ZGB), das heißt: zunächst pflichtig sind die Kinder, dann deren Nachkommen, hernach die Eltern, nach ihnen die Großeltern und an letzter Stelle die Geschwister (BGE 59 II 3). Hier stellt sich die Frage des sogenannten Repräsentations- oder Eintrittsrechts, wie es das Erbrecht kennt, wo an Stelle eines vorverstorbenen Erben dessen Nachkommen treten (Art. 457 ff. ZGB). Im Unterstützungsrecht gilt dieses Repräsentationsrecht nicht, trotz des gesetzlichen Hinweises auf die Reihenfolge der Erbberechtigung (*Egger*, Kommentar, Art. 329 N. 1). Solange die Verwandten des ersten Verwandtschaftsgrades leistungsfähig sind, darf nicht gegen Verwandte des folgenden Grades vorgegangen werden. Der folgende Grad ist jeweilen nur soweit pflichtig, als der vorausgehende nicht unterstützen kann. Unter mehreren Pflichtigen besteht nicht Solidarität; jeder hat nur seinen Anteil zu übernehmen (59 II 5). Grundsätzlich sind die Verwandten gleichen Grades zu gleichen Teilen pflichtig. Bei ungleicher Leistungsfähigkeit erhöht sich der Anteil des besser Gestellten um den Betrag, den ein weniger günstig Gestellter nicht tragen kann (BGE 60 II 266). Frühere Unterstützungen eines Pflichtigen befreien nicht von weitern Unterstützungen (*Egger*, Kommentar, Art. 328 N. 34).

2. Daß der Bedürftige die Notlage selber verschuldet hat, befreit nicht schon an sich von der Verwandtenunterstützungspflicht, sondern nur dann, wenn er aus Böswilligkeit nichts unternimmt, um die Notlage zu beheben. Die Armenbehörde, die in einem solchen Falle nicht die gebotenen Maßregeln ergreift, sondern einfach weiter unterstützt, verliert den Ersatzanspruch (vgl. unten Ziff. 4) gegenüber den Verwandten (BGE 62 II 15).

Kinder, die belangt werden, erheben mitunter die Einrede, die Eltern hätten nie für sie gesorgt. Rechtlich ist dies kein Befreiungsgrund. Doch wird man in krassen Fällen nicht leichthin über diesen Einwand hinweggehen können, ohne ein elementares Billigkeitsgefühl zu verletzen.

3. Die Verwandtenunterstützungspflicht entsteht, wenn auf der einen Seite Bedürftigkeit, auf der andern Seite Leistungsfähigkeit vorliegt.

In ersterer Hinsicht fällt nur die Lage des Unterstützten selber in Betracht, nicht auch diejenige seiner Familienangehörigen. Die Notlage der Ehefrau und der minderjährigen Kinder gilt nicht als Notlage des Familienhauptes (BGE 61 II 299).

Dementsprechend bemißt sich die Leistungsfähigkeit des Belangten nur nach seiner eigenen Lage. Es ist unzulässig, Vermögen und Einkommen des Ehegatten zum Vermögen und Einkommen des Pflichtigen hinzuzurechnen. Immerhin spielen die Verhältnisse des Ehegatten auch eine Rolle. Seine Beiträge an den gemeinsamen Haushalt entlasten den Pflichtigen, so daß ihm ein entsprechend größerer Betrag zur Erfüllung der Verwandtenunterstützungspflicht zur Verfügung steht. Doch darf seine Leistung nicht so bemessen werden, daß sie praktisch aus Vermögen und Einkommen des Ehegatten gemacht werden müßte (BGE 57 I 260). Die Erträgnisse des Frauengutes, an dem der Ehemann gemäß Art. 201, Abs. 1, ZGB die Nutzung hat, sind Einkommen des Mannes.

Von Verwandten in auf- und absteigender Linie kann verlangt werden, daß sie bis an die Grenze des eigenen Notbedarfs Unterstützungen leisten. Man darf ihnen auch zumuten, sich einzuschränken. Sie dürfen aber nicht in der eigenen Existenz gefährdet werden (*Egger*, Kommentar, Art. 328 N. 31). Man kann vom Pflichtigen verlangen, daß er zur Erfüllung der Unterstützungspflicht sein Vermögen anzehrt, dies immerhin nur soweit, als sein eigenes Auskommen dadurch nicht in naher Zukunft gefährdet wird (BGE 59 II 411). Wenn der Pflichtige, um der Unterstützungspflicht auszuweichen, nichts arbeitet oder das Vermögen ertraglos anlegt, so entlastet ihn dies nicht (*Egger*, Kommentar, Art. 328 N. 32; BGE 42 II 541). Immerhin wird eine Sanktion gegen dieses Verhalten nicht immer möglich sein. Letzten Endes bleibt die Strafklage nach Art. 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Geschwister können zu Unterstützungen nur verpflichtet werden, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben. Das trifft zu, wenn ihnen die Verhältnisse ein Leben im Wohlstand erlauben, wobei nicht entscheidend ist, ob sie diese Möglichkeit tatsächlich ausnützen (BGE 73 II 143). Der Maßstab ist also ein objektiver und wirkt sich so aus, daß der wenig Bemittelte auch dann nicht belangt werden kann, wenn er wegen der bescheidenen Lebensweise etwas erübrigt und sich nicht einschränken müßte, um Verwandtenunterstützungen leisten zu können. Immerhin wird man den Begriff des Wohlstandes nicht ganz von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen loslösen können. Für einfache ländliche Verhältnisse wird er etwas weiter gehen als für städtische Verhältnisse und eine gehobene soziale Stellung. Die Unterstützung ist einem Geschwister zumutbar, wenn es sie leisten kann, ohne daß die Lebensweise eines Wohlhabenden wesentlich beeinträchtigt würde (BGE 73 II 143).

(Fortsetzung folgt.)